

Vertrag

über die

Erstellung eines touristischen Vermittlungskonzeptes
„Schaustelle“ für die Landschaft des Braunkohlentage-
baugebietes Garzweiler.

zwischen dem

Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler, Kuckumer Dorfstraße 68a, 41812 Erkelenz

- nachfolgend 'Zweckverband' oder 'Auftraggeber' genannt –

und

Institution

Anschrift

PLZ Ort

vertreten durch XXX

Anschrift

PLZ Ort

- nachfolgend 'Auftragnehmer' genannt –

Präambel

Der Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler (Auftraggeber) wird getragen von den Städten Mönchengladbach, Erkelenz, Jüchen, Grevenbroich, Bedburg und der Landgemeinde Titz. Übergeordnetes Ziel des Zweckverbandes ist es, den Strukturwandel in der Tagebaulandschaft und der direkten Umgebung zu gestalten. Die Arbeit umfasst die Verankerung der kommunalen Ziele bei der Tagebauentwicklung und Rekultivierung ebenso wie die Schaffung neuer Infrastruktur; Projekte werden zu den Themen Energie und Bauen, Landwirtschaft und Städtebau, Wohnen und Tourismus entwickelt und umgesetzt. Es geht nicht allein um die landschaftliche Rekultivierung der Flächen im Tagebauggebiet, sondern um die Entwicklung und Umsetzung ambitionierter Projekte, die zukunftsweisenden Charakter haben können.

Im Förderprojekt „Blau-Grünes Band Garzweiler“ soll ein Vermittlungskonzept für eine touristische Route erstellt werden. Entlang dieser Route soll der Transformationsprozess der Landschaft des Braunkohlentagebaugebietes Garzweiler vor Ort über Erlebnisstationen (Schaustellen) sichtbar und anschaulich vermittelt werden.

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Vertrag beinhaltet die Leistungen für die Erstellung des Vermittlungskonzeptes. Dabei sind die in den Ausschreibungsunterlagen benannten Leistungen zu erbringen.

Das Angebot vom XXX wird Vertragsbestandteil.

§2

Vertragsbestandteile

2.1 Als Vertragsbestandteile gelten:

2.1.1 der Vertrag

2.1.2 die Vergabeunterlagen inklusive sämtlicher Anhänge

2.1.3 das letztverbindliche Angebot vom TT/MM/JJJJ

2.1.4 die Bestimmungen über das Werkvertragsrecht (§§ 631 ff. BGB).

2.2 Weitere Vertragsbestandteile sind nicht vereinbart.

- 2.3 Bei Auftreten von Unklarheiten und/oder Widersprüchen zwischen den vertraglichen Regelungen und den in Ziffer 2.1 genannten Vertragsbestandteilen haben die Regelungen des Vertrags Vorrang vor den weiteren in Ziffer 2.1 genannten Regelungen.
- 2.4 Bei Auftreten von Unklarheiten und/oder Widersprüchen zwischen den in Ziffer 2.1 genannten Vertragsbestandteilen haben die Regelungen der zuerst genannten Vertragsbestandteile Vorrang vor den Regelungen der später genannten Vertragsbestandteile.
- 2.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers sind keine Vertragsgrundlage, auch wenn der Auftraggeber diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

§ 3

Vertragslaufzeit

- 3.1 Das Vertragsverhältnis tritt mit Vertragsunterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
- 3.2 Der Vertrag hat eine Laufzeit bis TT/MM/JJJJ.
- 3.3 Der Auftraggeber darf den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn:
 - 3.3.1 der Auftragnehmer gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt;
 - 3.3.2 wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien aufgrund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich gestört ist;
 - 3.3.3 wenn andere Umstände gegeben sind, die es dem Auftraggeber unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer fortzusetzen;
 - 3.3.4 über das Vermögen des Auftragnehmers ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet worden ist bzw. die Eröffnung beantragt oder mangels Masse abgelehnt wurde;
 - 3.3.5 einem Eigentümerwechsel des Auftragnehmers, worunter die Erlangung eines bestimmenden Einflusses auf den Auftragnehmer durch eine Mehrheit der Geschäftsanteile oder Stimmrechte fällt;
- 3.4 Der Auftragnehmer darf den Vertrag ebenfalls aus wichtigem Grund kündigen. Die in Ziffer 3.3 geregelten Kündigungsgründe gelten entsprechend.
- 3.5 Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers als Folge einer berechtigten fristlosen

Kündigung sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Auftraggeber bleibt hiervon unberührt.

- 3.6 Der Auftragnehmer ist zur fristlosen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn der Auftraggeber die gemäß Vertrag vereinbarte Vergütung trotz mehrfacher Mahnung und ohne berechtigten Grund nicht zahlt.
- 3.7 Die Kündigung des Vertrages hat zur Beweisfunktion stets schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei zu erfolgen.

§ 4

Honorar

Es wird ein Pauschal festpreis inkl. Nachlass von € (zzgl. der gesetzl. geltenden USt) vereinbart.

Nach ausdrücklicher schriftlicher Anforderung durch den Auftraggeber erbrachte, zusätzliche Leistungen werden nach den nachfolgenden Stundensätzen (netto) abgerechnet:

Geschäftsführer*in:	€
Projektleiter*in:	€
Projektmitarbeiter*in:	€

§ 5

Zusammenarbeit

- 5.1 Für die fest beauftragten Leistungen ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu Auftragsbeginn ein Terminplan abzustimmen.
- 5.2 Der Zweckverband stellt dem Auftragnehmer die in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführten Dokumente zur Verfügung. Weiterhin unterstützt er den Auftragnehmer bei der Beschaffung zur Vertragserfüllung notwendiger Unterlagen.
- 5.3 In die Kommunikation zwischen dem Auftragnehmer und den beteiligten Partnern ist der Zweckverband als Projektträger stets einzubinden.
- 5.4 Alle Ergebnisse werden dem Zweckverband auch in bearbeitbaren Formaten (z.B. Word-Dateien, shape-Dateien) zur Verfügung gestellt.

§ 6

Urheber- und Nutzungsrechte

- 6.1 Soweit die Leistung des Auftragnehmers oder seiner Angestellten und Nachunternehmer, die er auf Grundlage dieses Vertrages und der jeweiligen Einzelverträge erbringt, urheberrechtlich geschützt ist, verbleiben diese höchstpersönlichen Urheberrechte bei dem Auftragnehmer/Angestellten/Nachunternehmer. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das unbeschränkte, ausschließliche, unwiderrufliche, zeitliche, räumliche und inhaltlich unbegrenzte Nutzungs- und Verwertungsrecht an seiner Leistung bzw. der Leistung der Angestellten und dem ausgeführten Werk einschließlich des Rechtes zur Bearbeitung, Änderung, der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Veröffentlichung. Soweit Urheberrechte an der Leistung von Nachunternehmern bestehen, überträgt der Auftragnehmer auch diese Nutzungsrechte und das Recht zur Bearbeitung, Änderung, Vervielfältigung und Verbreitung sowie Veröffentlichung an den Auftraggeber. Die Nutzungsrechte sind mit der vertraglichen Vergütung vollständig abgegolten. Soweit eine zeitliche unbefristete bzw. räumlich uneingeschränkte Nutzung der Urheberrechte Dritter mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf hinweisen. In diesem Fall wird der Auftraggeber entscheiden, ob es bei der zeitlich unbefristeten bzw. räumlich uneingeschränkten Nutzung bleibt oder das Nutzungsrecht zeitlich/räumlich beschränkt wird. Im Leistungsverzeichnis ist die unbefristete/räumlich unbeschränkte Nutzung der Urheberrechte einkalkuliert.
- 6.2 Der Auftragnehmer garantiert, dass alle von ihm erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind und er damit uneingeschränkt (unbeschränkt, ausschließlich, unwiderruflich, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzt) befugt ist, die Nutzungs- und Verwertungsrechte uneingeschränkt auf den Auftraggeber zu übertragen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber von möglichen berechtigten Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten materiell und prozessual frei. Die durch die Rechtsverteidigung entstandenen notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 6.3 Wenn und soweit die Leistungen des Auftragnehmers keinen urheberrechtlichen Schutz genießen, verzichtet der Auftragnehmer auf alle Rechte und Ansprüche, die sich aus einer Nutzung und Verwertung dieser Leistungen ergeben könnten. Im Übrigen gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffern entsprechend.
- 6.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, alle Arbeitsergebnisse unter eigenem Namen zu veröffentlichen, ohne verpflichtende Benennung des/der Urheber.
- 6.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn dieser Vertrag – gleich aus welchen Gründen- vorzeitig beendet wird.

§ 7

Ansprechpartner

Während der Vertragslaufzeit stehen dem Auftragnehmer folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Name:

Tel.:

Email:

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer jegliche Änderung der Ansprechpartner unverzüglich mitteilen.

Während der Vertragslaufzeit stehen dem Auftraggeber folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Projektleitung

Name:

Tel.:

Email:

Stellvertretende Projektleitung

Name:

Tel.:

Email:

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber jegliche Änderung der Ansprechpartner unverzüglich mitteilen.

§ 8

Rechnungslegung und Zahlungsabwicklung

- 8.1 Der Auftragnehmer stellt dem Zweckverband die Kosten für die vertraglich vereinbarten Leistungen anhand der jeweils einzeln schriftlich aktivierten Stufe in Rechnung.

Die erste Rate in Höhe von X % wird nach Auftragsbeginn fällig.

Die zweite Rate in Höhe von X % wird nach Abschluss der separat beauftragten Teilarbeiten fällig.

Die Schlussrate in Höhe der Restsumme wird nach vollständiger Leistungserbringung fällig.

- 8.2 Die Rechnungen sind an folgende Adresse zu richten: rechnungen@landfolge.de

Der Zweckverband verpflichtet sich, die Rechnungen innerhalb von 21 Kalendertagen nach Rechnungseingang zu begleichen.

- 8.3 Im Falle von Überzahlungen ist der Auftragnehmer zur Rückzahlung des zu viel gezahlten Betrages innerhalb von 14 Tagen verpflichtet. Die Einrede des Wegfalls der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) ist ausgeschlossen.

§ 9

Kündigung

- 9.1 Die Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB n.F. kündigen. Im Übrigen können der Auftraggeber und der Auftragnehmer den Vertrag ausschließlich aus wichtigem Grund kündigen.

- 9.2 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, für die mangelfrei erbrachten Leistungen die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Für die noch nicht erbrachten Leistungen wird die Vergütung auf 5 % der noch verbleibenden Vergütung festgelegt. Dem Auftragnehmer bleibt es unbenommen, einen höheren Vergütungsanspruch nachzuweisen. Er muss sich jedoch das anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt; der Nachweis obliegt dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Nachweis auf Anspruch einer geringeren Vergütung für nicht erbrachte Leistungen zu erbringen. Eine Vergütung für nicht erbrachte Leistungen wird ohne Umsatzsteuer gezahlt.

- 9.3 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 6 und 8 unberührt.

§ 10

Geheimhaltung und Datenschutz

- 10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung, insbesondere bei kreativen, organisatorischen und planerischen Vorgängen. Die Parteien werden diesen Vertrag und alle ihnen bei Vertragsschluss und bei der Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Partei bekannt gewordenen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse während der Vertragslaufzeit vertraulich behandeln. Vorstehend genannte Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages fort, vorausgesetzt die betreffenden vertraulichen Informationen

sind weder ohne Verschulden der betreffenden Partei offenkundig geworden noch erlaubterweise von Dritten ohne Pflicht zur Geheimhaltung offenbart worden.

10.2 Von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

- die dem Auftragnehmer bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
- die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
- die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Auftragnehmer den Auftraggeber vorab unterrichten und ihm Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

10.3 Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter*innen und alle sonst zur Erfüllung seiner Vertragspflichten eingesetzten Personen, soweit diese hierzu nicht bereits arbeitsvertraglich angehalten sind, in gleichem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer bei Vorliegen eines sachlichen Grundes mit der Offenlegung des Vertragsinhalts gegenüber den Medien durch den Auftraggeber ausdrücklich einverstanden.

10.4 Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber nur nach schriftlicher Zustimmung als Referenz benennen.

10.5 Der Auftragnehmer beachtet alle europäischen und nationalen Datenschutzbestimmungen und gewährleistet die Einhaltung dieser Vorgaben. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet sind und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, darf diese Daten ausschließlich entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

§ 11

Tariftreue

11.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

11.1.1 für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S.1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S.799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- einer nach den §§7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach §3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

11.1.2 Bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß Ziffer 11.1.1 zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

11.2 Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 11.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

11.3 Ziffer 11.1.2 gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird.

11.4 Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 11.1 ff. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 11.1 ff. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

11.5 Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 11.1 ff. verletzt,
- wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus 11.1 ff. einhalten oder
- wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 11.2 ff. nicht nachkommt.

11.5.1 In den in Ziffer 11.5 genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

11.5.2 Im Übrigen berühren Ziffer 11.5 und 11.5.1 nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

§ 12

Nachunternehmer

- 12.1 Die Übertragung von Leistungen oder Teilleistungen an Nachunternehmer, die nicht im Angebot benannt waren, kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.
- 12.2 Bei der Erteilung von weiteren Unteraufträgen müssen während der Vertragslaufzeit die Grundsätze von Wettbewerb und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden, es müssen mehrere Angebote vor Beauftragung eingeholt werden. Es dürfen nur zuverlässige und leistungsfähige Unternehmen als Nachunternehmer ausgewählt werden. Der Auftragnehmer beauftragt etwaige Nachunternehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- 12.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass für den Unterauftrag die Regelungen des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags entsprechend gelten. Der Auftragnehmer wird die von ihm eingesetzten Nachunternehmer entsprechend verpflichten.

§13
Schriftform

Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Vereinbarungen unterliegen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für das Abbedingen dieser Klausel.

Der Vertrag besteht aus X Schriftseiten und ist zweifach ausgefertigt. Der Zweckverband und der Auftragnehmer erhalten jeweils eine originale Ausfertigung des Vertrages.

§14
Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag in Zukunft zwischen dem Auftragnehmer und der Auftraggeber entstehenden Auseinandersetzungen jeglicher Art ist - soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen abweichendes ergibt — Erkelenz.

§ 15
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so soll davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine rechtlich zulässige ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahekommen soll. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

Erkelenz, den

Ort, den

.....

.....

Volker Mielchen
Geschäftsführer
Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler

Vertretungsberechtigter
Position
Auftragnehmer